

Gesetz vom 6. Februar 2019, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 130a wird folgende Bestimmung als § 130b eingefügt:

„§ 130b

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

- a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015, hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und
- b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel 2 Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgende Bestimmung als § 76a eingefügt:

„§ 76a

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist in Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten

- a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und
- b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

2. *Im Abs. 2 des § 77 wird folgende Bestimmung als neue Z 16 eingefügt:*

„16. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015,“

3. *Im Abs. 2 des § 77 erhalten die bisherigen Z 16 und 17 die Ziffernbezeichnungen „17“ und „18“.*

Artikel 3

Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 108 wird folgende Bestimmung als § 109 eingefügt:*

„§ 109

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und

b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

2. *Im Abs. 2 des § 111 wird folgende neue Z 25 eingefügt:*

„25. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015,“

3. *Im Abs. 2 des § 111 erhalten die bisherigen Z 25 bis 28 die Ziffernbezeichnungen „26“ bis „29“.*

Artikel 4

Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 102 wird folgende Bestimmung als § 102a eingefügt:*

„§ 102a

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und

b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

2. *Im Abs. 2 des § 103 wird folgende neue Z 20 eingefügt:*

„20. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015,“

3. *Im Abs. 2 des § 103 erhalten die bisherigen Z 20, 21 und 22 die Ziffernbezeichnungen „21“, „22“ und „23“.*

Artikel 5
Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 87c wird folgende Bestimmung als § 87d eingefügt:

„§ 87d

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist in Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten

- a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015, hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und
- b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel 6
Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl. Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 18a wird folgende Bestimmung als § 18b eingefügt:

„§ 18b

Zugang zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch, Verbindungsstelle

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist für den Fonds

- a) Betreiber der Zugangsstelle im Sinn des § 5 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 162/2015, hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches und
- b) Verbindungsstelle im Sinn des § 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes.

Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

Redl-Rossman



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden

A.

Allgemeines

1. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung sehen einen elektronischen Datenaustausch vor, der auf europäischer Ebene in Form des Projektes EESSI (elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit) und auf nationaler Ebene durch das Projekt EGDA (elektronischer grenzüberschreitender Datenaustausch) umgesetzt wurde.

Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Umsetzung des Projektes auf europäischer Ebene tritt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum ausschließlichen elektronischen Datenaustausch nunmehr mit 1. Juli 2019 in Kraft.

2. Der elektronische Datenaustausch erfolgt über Zugangsstellen, die die Funktion einer Brücke zwischen nationalen und internationalen Netzwerken haben. Im Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) wurde für die bundesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zugangsstelle festgelegt und zugleich den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diesen mittels landesgesetzlicher Vorschriften mit der Besorgung der Aufgaben als Zugangsstelle für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsträger zu betrauen (§ 5 Abs. 3 SV-EG). Mit dem vorliegenden Entwurf soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf die Schaffung einer eigenen Zugangsstelle verzichtet werden.

Weiters soll von der Ermächtigung zur Festlegung des Hauptverbandes als Verbindungsstelle (§ 4 Abs. 3 SV-EG) Gebrauch gemacht werden. In seiner Funktion als Verbindungsstelle vertritt der Hauptverband die Interessen der von ihm vertretenen Stellen gegenüber ausländischen Einrichtungen und steht dabei im ständigen Austausch mit den Verbindungsstellen der anderen Staaten, um Problemstellungen zentral zu lösen. Zu diesem Zweck muss eine einheitliche Meinung vertreten werden, was laufende Abstimmungen mit den nationalen Stellen erforderlich macht. Darüber hinaus ist die Kostenerstattung in den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung entsprechend den Abkommen über soziale Sicherheit ausschließlich über die Verbindungsstellen abzuwickeln.

3. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll demnach als Verbindungs- und Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Landes- und Gemeindebeamten und der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen und in Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landes- und Gemeindebeamten sowie für den Tiroler Gesundheitsfonds tätig werden. Er besorgt die damit verbundenen, in den §§ 4 und 5 SV-EG festgelegten Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Es handelt sich dabei nicht um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände.

In pensionsrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Gemeindebeamten (und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen) besorgt der Hauptverband diese Aufgaben für den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten (vgl. § 52a des Gemeindebeamtengesetzes 1970) bzw. für den Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (vgl. § 70 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) und hinsichtlich der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck für die Stadt Innsbruck.

Die Festlegung des Hauptverbandes als Zugangs- und Verbindungsstelle gilt auch für den Bereich der Abkommen über soziale Sicherheit (§§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 10 SV-EG).

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus den Art. 15 und 21 Abs. 1 B-VG

C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für das Land Tirol, die Gemeinden und die Gemeindeverbände finanzielle Mehraufwendungen erwarten, deren Höhe allerdings noch nicht abschätzbar ist, da nach § 6 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes die Höhe der Kostenersätze für die Tätigkeit des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen sind und eine derartige Verordnung noch nicht erlassen wurde. Es ist aber davon auszugehen, dass der finanzielle Aufwand wesentlich unter jenem liegen wird, der bei der Schaffung einer eigenen Verbindungs- und Zugangsstelle anfallen würde.

Zl. 4/19

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden.

Berichterstatter: LAbg. Ing. Alois MARGREITER

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung sehen einen elektronischen Datenaustausch vor, der auf europäischer Ebene in Form des Projektes EESSI (elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit) und auf nationaler Ebene durch das Projekt EGDA (elektronischer grenzüberschreitender Datenaustausch) umgesetzt wurde.

Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Umsetzung des Projektes auf europäischer Ebene tritt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum ausschließlichen elektronischen Datenaustausch nunmehr mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Der elektronische Datenaustausch erfolgt über Zugangsstellen, die die Funktion einer Brücke zwischen nationalen und internationalen Netzwerken haben. Im Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) wurde für die bundesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zugangsstelle festgelegt und zugleich den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diesen mittels landesgesetzlicher Vorschriften mit der Besorgung der Aufgaben als Zugangsstelle für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsträger zu betrauen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf die Schaffung einer eigenen Zugangsstelle verzichtet werden.

Die Festlegung des Hauptverbandes als Zugangs- und Verbindungsstelle gilt auch für den Bereich der Abkommen über soziale Sicherheit.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 25. Jänner 2019

(Abschrift)

**Protokoll
der 7. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 6. Februar 2019**

Vorsitzender: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 10.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete

1.


Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtenengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden. (4/19). Beilage 1

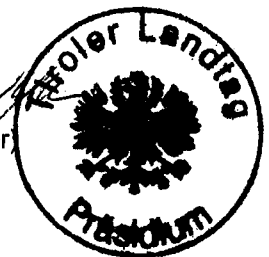
Nach Berichterstattung durch den Abg. Ing. Margreiter und einer Wortmeldung des Abg. Kirchmair wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor





Amtssigniert, SID2019021114354
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, das Gemeindebeamtengesetz 1970, das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zum Zweck der Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch geändert werden

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-135/216-2019

Innsbruck, 08.02.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die Notwendigkeit einer Zustimmung ergibt sich aus Art. 1, Art. 2 Z 1, Art. 3 Z 1, Art. 4 Z 1, Art. 5 und Art. 6 des Gesetzesbeschlusses, wo jeweils eine Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an der Vollziehung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter